

AZ: - 20.4 - uhl - Frau Uhl

Drucksache Nr.: 1103/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.09.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann/
Stadtrat Knapp

Verhandlungsgegenstand:

**Konsolidierungshilfen nach dem
Finanzausgleichsgesetz: Zweiter
öffentlich-rechtlicher
Ergänzungsvertrag für den Zeitraum
2022 bis 2023**

A n t r a g :

Dem zweiten öffentlich-rechtlichen Ergän-
zungsvertrag zwischen der Stadt Neumün-
ster und dem Land Schleswig-Holstein zum
Erhalt von Konsolidierungshilfen für den
Zeitraum von 2022 bis 2023 wird zuge-
stimmt.

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

Nach heutigem Stand kann von Konsolidie-
rungshilfen von rund 9,0 Mio. EUR für die
Jahre 2022 und 2023 ausgegangen werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja, positiv
☐ Ja, negativ
☒ Nein

Anlage:

Zweiter öffentlich-rechtlicher Ergänzungs-
vertrag inklusive Konsolidierungskonzept

Begründung:

Ausgangslage

Mit dem Genehmigungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (im Folgenden: Innenministerium) zum Haushalt 2021/2022 vom 15.06.2021 wurde der Stadt Neumünster angeraten, eigene Konsolidierungsbemühungen voranzutreiben, die durch externe Konsolidierungshilfen des Landes ergänzt werden können. Daraufhin wurde in der Sitzung der Ratsversammlung vom 14.09.2021 (Drucksache 0850/2018/DS) beschlossen, dass die Verwaltung mit dem Innenministerium einen zweiten öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvertrag abschließt, um Konsolidierungshilfen des Landes in Höhe von voraussichtlich rd. 9,0 Mio. € für die Jahre 2022 und 2023 zu erhalten.

Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist ein fortgeschriebenes Konsolidierungskonzept mit einem zu erbringenden Eigenanteil von 6,32 Mio. €, welches durch die Ratsversammlung am 14.12.2021 (Drucksache 0918/2018/DS) beschlossen wurde.

Entwicklung

Im Anschluss an die Ratsversammlung vom 14.12.2021 wurde das Konsolidierungskonzept dem Innenministerium zur Bewertung und Genehmigung am 13.01.2022 vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen müssen sich an den im Finanzausgleichsgesetz und an der dazugehörigen Richtlinie und Hinweisen messen lassen. Demnach sind Maßnahmen genehmigungsfähig, wenn es sich um eine strukturelle Maßnahme der Stadt handelt, die konkret bezeichnet werden kann und vorwiegend in 2022 umgesetzt und finanziell wirksam wird.

Im Ergebnis wurden 3 der 16 vorgeschlagenen Personalstelleneinsparungen nicht anerkannt (2 Stellen FD 63 – Bauingenieur und 1 Stelle FD 10 – Querschnittsstelle Nachhaltigkeit Beschaffung/Vergabe), da diese nur befristet im Stellenplan standen und damit nicht strukturell zu einer Haushaltsentlastung beitragen können. Dadurch wurde der Konsolidierungseffekt um 0,12 Mio. € reduziert. Weiterhin wurde eine Maßnahme der sonstigen Ertrags- und Aufwandsverbesserung – weniger Aufwendungen für Zuschuss für Mitarbeitende zum ÖPNV-Ticket – in Höhe von 0,01 Mio. € nicht genehmigt. Bei dieser Maßnahme konnte die Einsparung nicht durch eigenes Zutun der Stadt Neumünster realisiert werden.

Zusammengefasst ergibt sich durch die Nichtanerkennung dieser vier Maßnahmen eine Reduzierung des Konsolidierungseffektes in Höhe von 0,13 Mio. €. Der zu erbringende Eigenanteil kann jedoch weiterhin mit einem Überschuss von 0,13 Mio. € erfüllt werden.

Übersicht des zu erbringenden Eigenanteils (siehe I) und dessen Erfüllung (siehe II)

in Mio. €	Gefordert	Konsolidierungs- maßnahmen	Eigenanteil	Hinweis
I. Zu erbringender Eigenanteil	6,32	4,77	1,55	offen
1. Eigenanteil bis 2018	4,94	4,77	0,17	offen
2. zusätzlicher Eigenanteil ab 2021	0,79		0,79	offen
3. Aufgabenausweitung	0,59		0,59	offen
II. Erfüllung des offenen Eigenanteils	1,55	1,81	0,26	übererfüllt
1. Beschluss RV 0918/2018, 14.12.2021				
1. Sonst. Ertrags- und Aufwandsverbesserung		0,37		
2. Ertragssteigerung Vergnügungssteuer +4%		0,43		
3. Aufwandsreduzierung Streichung von 16 Personalstellen		1,01		
2. Genehmigung Innenministerium vom 17.06.2022	1,55	1,68	0,13	übererfüllt
1. Sonst. Ertrags- und Aufwandsverbesserung		0,36		
2. Ertragssteigerung Vergnügungssteuer +4%		0,43		
3. Aufwandsreduzierung Streichung von 13 Personalstellen (Nichtanerkennung von 3 Personalstellen)		0,89		

Gemäß Nr. 5.2 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen wird der zweite öffentlich-rechtliche Ergänzungsvertrag erst wirksam, wenn die Ratsversammlung diesem zugestimmt hat. Der entsprechende Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsunterzeichnung zu fassen.

Ausblick

Die Stadt Neumünster berichtet dem Innenministerium jeweils zum 01. Juni des Folgejahres über die Entwicklung der Finanzlage und den Umsetzungsstand der im Konsolidierungskonzept enthaltenen Maßnahmen. Ferner erhält das Innenministerium eine Übersicht über die Übernahme neuer sowie die Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben einschließlich der Kompensation durch eventuell notwendige zusätzliche Einsparungen.

Im Auftrage

Bergmann
Oberbürgermeister

Knapp
Stadtrat

Anlagen: Zweiter öffentlich-rechtlicher Ergänzungsvertrag inklusive Konsolidierungskonzept